№ 3. Allgemeiner 1849.

Oberschlesischer Anzeiger.

Mittwoch
den 10. Januar.

Siebenundvierzigster
Jahrgang.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger erscheint wöchentlich zweimal, Mittwoch und Sonnabend, und kostet vierteljährlich 15 Sgr. Einzelne Nummern sind für 1 Sgr. zu haben.

Der Allgemeine Oberschlesische Anzeiger empfiehlt sich zur Annahme jeglicher Art von Inseraten und wird die dreigespaltene Zeile oder deren Raum nur mit 1/2 Sgr. berechnet.

Expedition: August Keßler's Buchhandlung in Ratibor am großen Ringe Nr. 5.

(Eingesandt.)

Ein Wort über die Anmerkung zu Art. 67 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848.

Die materiellen und sozialen Interessen der Städte sind von denen des platten Landes im preußischen Staate zu wesentlich verschieden, als daß die Frage nach dem Zahlenverhältnisse ihrer künftigen Vertretung im Parlamente ungehört bleiben dürfte.

Nach der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember und dem Wahlgesetze vom 6. Dezember werden für die zweite Kammer 350 Mitglieder, in Wahlbezirken, die nach Maßgabe der Bevölkerung festzustellen sind, also für je 46,000 Einwohner ein, oder nach § 5 des Wahlgesetzes für jeden aus 92,000 Einwohnern zu bildenden Wahlbezirk zwei Mitglieder gewählt.

Hieraus folgt, daß nur Städte von mehr als 46,000 Einwohnern entscheidenden Einfluß auf die Wahlen ausüben, alle übrigen aber gegen die Urwähler des mit ihnen zu gemeinsamen Wahlbezirken verbundenen platten Landes in der Minorität bleiben.

Folgende Berechnungen mögen zur Aufklärung dieses, bei Revision der Verfassungs-Urkunde nicht unwichtigen Punktes beitragen.

In den 979 Städten des preußischen Staates leben nach der Zählung von 1846 . . 4,405,274 Einwohner
auf dem platten Lande . . . 11,707,664

im Ganzen 16,112,938 Einwohner.

In den 9 größten Städten:

1)	Berlin . .	408,502,
2)	Breslau . .	112,194,
3)	Köln und Deutz	90,264,
4)	Königsberg .	75,234,
5)	Elberfeld und Barmen	73,181,
6)	Danzig . .	66,827,
7)	Magdeburg .	55,816,
8)	Aachen . .	48,557,
9)	Stettin und Damm	45,807,
	im Ganzen	976,364 Einwohner,

für welche nach der Kopfzahl 21 Mitglieder zur zweiten Kammer zu wählen sein würden.

Da jedoch außer Berlin, welches 9 Abgeordnete selbstständig zu wählen hat, die übrigen der genannten Städte durch angränzende Landkreise zu vollständigen Wahlbezirken sich ergänzen, so werden für Breslau 3, für die anderen Städte je 2, also unter entschieden städtischem Einflusse im Ganzen 26 Abgeordnete gewählt werden. — Dies beträgt von der Gesammtzahl der Mitglieder der zweiten Kammer noch nicht voll 7 3/5 Prozent.

Sämmtliche übrigen Städte, 970 an der Zahl, mit 3,428,910 Einwohnern bleiben, wie gesagt, gegen die Urwähler des platten Landes in der Minorität und können deshalb bei den Wahlen der Abgeordneten ihre eigenthümlichen Interessen nicht geltend machen. — Nun ist zwar als gewiß anzunehmen, daß außer den vorgedachten 26 Abgeordneten noch viele andere Stadtbewohner zur Vertretung der überwiegend ländlichen Wahlbezirke gewählt werden; völlig zweifelhaft bleibt aber, ob den so Gewählten auch die nöthige Kenntniß und Neigung beiwohnen werde, das städtische Interesse überall gehörig wahrzunehmen. Rechnet man indessen die Zahl solcher, gewiß seltener Männer, mit Rücksicht auf die 9 folgenden großen Städte: Posen, Potsdam, Halle, Krefeld, Erfurt, Frankfurt, Koblenz, Düsseldorf und Münster, welche je über 23,000 Einwohner zählen, sehr hoch auf 9, so gelangt man zu dem Resultat, daß nach dem Wahlgesetze vom 6. Dezember das städtische Interesse in der zweiten Kammer vertreten sein wird: höchstens durch 35 Mitglieder oder 10 pCt.
das des platten Landes aber durch 315 " " 90 "

350

Die gerechten Besorgnisse, welche aus einem so großen Mißverhältnisse hervorgehen müssen, werden eben so wenig durch die Behauptung theoretischer Staatskünstler, daß in der Intelligenz der Nation, verbunden mit Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, das wahre Ausgleichungsmittel aller besonderen Interessen zu suchen sei, als durch die Lehre von der Heilsamkeit der absoluten Herrschaft der Majoritäten sich beseitigen lassen, und es möchte deshalb wohl rathsam gefunden werden, die An-

merkung zu Art. 67. der Verfassungs-Urkunde, wonach bei Revision derselben zu erwägen bleibt,

„ob nicht ein anderer Wahlmodus, namentlich der der Eintheilung nach bestimmten Klassen für Stadt und Land, wobei sämmtliche bisherige Urwähler mitwählen, vorzuziehen sein möchte,“

den städtischen Abgeordneten recht dringend ans Herz zu legen, oder auch die Gesammtstimme der Städte auf einem dazu auszuschreibenden Städtetag zu vernehmen.

Auf letzterem Wege würde demnächst wohl gleich zu der eigentlichen Lebensfrage übergegangen werden, in welches Zahlenverhältniß nämlich die Vertretung der Gesammtheit der Städte zu der des platten Landes zu stellen sei.

Wollte man dabei auf das einfache Verhältniß der Kopfzahl zurückgehen,

so würden die Städte durch	96	Mitglieder oder	27 pCt.
das platte Land durch	254	„ „	73 „
	350		

vertreten werden.

Obgleich nun dies Verhältniß schon viel günstiger als das oben dargelegte sein würde, so wären die Städte dadurch doch nicht einmal auf den Standpunkt zurückgeführt, den sie in der Ständekurie des Vereinigten Landtages einnahmen,

wo sie durch	182	Mitglieder oder	34 pCt.
gegen das platte Land, welches durch	355	„ „	66 „
	537		

vertreten waren, und es könnte danach von politischen Errungenschaften der Städte, welche in ihrer Gesammtheit doch Handel, Industrie, Intelligenz u. s. w. umfassen und pflegen sollen, wahrlich nicht die Rede sein. — Ihre wahre Bedeutung im Staate wird also nicht durch das einfache Verhältniß der Kopfzahl darzustellen, sondern es werden daneben noch andere Faktoren einzuführen sein, die sich leicht und richtig auffinden lassen, sobald die in der gedachten Anmerkung erwähnte „Eintheilung nach bestimmten Klassen“ Anerkennung gefunden haben wird. — Möge dann die Klassifikation nach Maaßgabe der in Aussicht stehenden progressiven Einkommensteuer oder nach den verschiedenartigen Thätigkeiten der Staatsbürger oder nach einem andern, etwa aus den vorigen beiden zusammengesetzten Maaßstabe erfolgen, immerhin wird dadurch eine Ordnung der Dinge hervorgerufen, die dem Spiele des Zufalles, dem die Städte durch das Wahlgesetz vom 6. Dezember preisgegeben sind, vorzuziehen sein wird.

Berlin, den 27. Dezember 1848.

Busse.

Der Geist gesellschaftlicher Verbrüderung (Association).

Dieser Geist der Association ist ein Zeichen unserer Zeit, und zwar, wie von verschiedenen Seiten her behauptet wird, ein unheilbringendes, eine üble Frucht des Kommunismus. Es fehlt nicht an Leuten, welche ihn zu verdächtigen, nicht an solchen, die ihn lächerlich zu machen suchen, während doch nur ein flüchtiger Blick in die Geschichte des Handels und der Gewerbe sie eines Bessern hätte belehren müssen. Derselbe Geist der Association, wie er sich jetzt regt, wenn auch unter andern Formen, ist in Deutschland uralt und war namentlich im Mittelalter auf seinem Höhepunkt angekommen. Durch ihn wurde Deutschland in jener Zeit blühend und wohlhabend. Hierin lag hauptsächlich seine politische Kraft. Jener Geist war es allein, welcher ein Kapital geschaffen hatte, von dem es zehren konnte, als ein dreißigjähriger Religions- und Bürgerkrieg allen Gewerben Geld und Hände entzog und den deutschen Welthandel vernichtete. Deutschland wäre ein Land der Bettler geworden, wenn nicht eben jene Verbrüderungen vorhanden gewesen wären, die, den Bienenstöcken vergleichbar, zur guten Zeit eingetragen und Vorrath gesammelt hatten, um im blüthenleeren Winter vor dem Untergange gesichert zu sein. Was waren jene Zünfte, jene Kramerinnungen, jene Wechsler- und Kaufmannsstuben, jene Bergbaugewerkschaften und endlich jene mächtige Hansa anders als Associationen, so großartig zum Theil, wie sie die Jetztzeit nicht aufzuweisen hat. Unsere prächtigen gothischen Kirchen und Tempel wären ohne den Geist der Verbrüderung schwerlich entstanden. — Dieser Sinn in Bunde zu treten und vereint zu wirken, ist in der Geschichte der Deutschen überall sichtbar, und wo deutsche Stämme sich ansiedelten, da zeugte er sich bald nicht blos in den Gewerben und Handel, sondern auch in der Politik und Religion. Die zehn Kreise des deutschen Reichs waren im Grunde nichts Anderes als zehn große Associationen der dreihundert Reichsstände, wodurch je eine Anzahl souverainer Herren sich verbündet hatte, zur Aufrechthaltung des Landfriedens, zur Förderung und Hebung der Interessen des Kreises und nöthigenfalls zur Ausführung von Zwangsmaaßregeln, wenn sich Stände den Beschlüssen der Reichs- oder auch nur der Kreistage nicht unterwerfen wollten, und daß dieses geschehen, ist aus der Geschichte des deutschen Reichs zur Genüge bekannt. In ganz ähnlicher Weise erstreckte sich diese Einrichtung abwärts auf Ritterschaft und Städte mit ihren Quartieren nnd Vierteln, den Genossenschaften verschiedener Innungen. In vielen Kaufhallen, auf Märkten und Messen handelten die Mitglieder mehrerer Innungen in gewissen Beziehungen associirt. Mit der Entstehung von Maschinen, resp. Fabriken verloren diese Institutionen an ihrer Zweckdienlichkeit, aus der Wohlthat war eine Plage, aus einer gesetzlichen Beschränkung zum Nutzen der Innungsmitglieder ein schrankenloser Despotismus geworden, der hauptsächlich bemüht war, jeden Nichtzünftigen zu tyrannisiren und in ber Ausübung seines Gewerbes zu hindern und hierin durch das uns aufgedrungene römische Recht mit seinen Mäandergängen trefflich sich unterstützt fand. — Je mehr nun aber die Zahl Derjenigen wuchs, welche unter diesem Drucke leiden mußten, um desto mehr mußte auch die Zahl der Gegner des

Zunft- und Innungswesens sich vergrößern, die Abneigung gegen Alles, was in der Art nach Association schmeckte, zunehmen. Es war kein Wunder, daß man Heil bei dem Gegensatz — der Gewerbsfreiheit — suchte, aber wie die Erfahrung gelehrt hat, bisher nicht fand. Etwas Bewährtes von Grund aus aber abzuschaffen, wenn man nicht durch die Probe erfundenes Besseres an die Stelle zu setzen weiß, ist immer ein bedenkliches Experiment, und man kann leicht von dem Regen in die Traufe kommen. So war es auch hier. Man hatte das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und sieht nun endlich ein, daß das nicht gut war. Wie wir in der Gesetzgebung das deutsche Recht verlassen haben und jetzt wieder zu ihm zurückkehren und nur darnach trachten, es unsern gegenwärtigen bürgerlichen und politischen Verhältnissen anzupassen, so muß und wird es ebenfalls mit dem Innungswesen geschehen, und das fremde Wort Association ist nur der veränderte Ausdruck für das reformirte Innungswesen, reformirt namentlich durch Beseitigung jedes privilegirten Anschließungssystemes. Wenn es aber auf platter Hand liegt, daß das überkommene Zunft- und Innungswesen ein überlebtes Institut ist, weil die politischen Zustände, aus denen es sich herausgebildet hat und von denen es getragen wurde, nicht mehr existiren, so ist auf der andern Seite eben so wenig in Abrede zu stellen, daß, wenn wir ein neues, deutschem Sinne, Sitte und Gebrauch entsprechendes Innungs- oder Associationswesen schaffen wollen, wir es wie unsere Vorfahren machen und es mit den gegenwärtigen bürgerlichen und politischen Zuständen in Deutschland in Einklang bringen müssen, denn wie tief der Drang nach Vergesellschaftung zur Erreichung öffentlicher und gemeinsamer Zwecke wieder in das Volk gedrungen ist, und wie viel leichter die Verwaltung und wie viel frischer und mannigfaltiger sich das Leben gestalten würde, wenn dieser Trieb nach Association, der sich schwerlich wieder beseitigen lassen wird, eine richtige und verständige Leitung erhält, kann man fast täglich beobachten. — Es bleibt nur zu wünschen, daß die Regierungen in ihrem eigenen Interesse diesen Drang, statt ihn zu hemmen, vielmehr befördern und für eine verständige Leitung, der jeder Schulmeisterpedantismus ferngehalten wird, sorgen möchten.

(W. Ztschrft.)

Notiz.

Berlin. Durch eine Verordnung vom 18. Dezember ist die Injurien-Gesetzgebung neu geordnet und festgestellt. §§. 2 und 3 lauten: Auf den Standesunterschied, welcher in den bestehenden Gesetzen bei Bestrafung der Injurien gemacht wird, soll es nicht ferner ankommen. Die einfache durch Rede, Schrift, Zeichen, Abbildung oder andere Darstellung verübte Ehrenkränkung ist nach dem Ermessen des Gerichts, welches durch die vorliegenden Thatumstände bestimmt wird, mit Geldbuße bis zu dreihundert Thalern, oder mit Gefängniß- oder Festungshaft bis zu sechs Monaten zu bestrafen. Alle Beleidigungen, mit Ausnahme der gegen Beamte bei Ausübung ihres Amtes oder in Beziehung auf dasselbe verübten Beleidigungen und der schweren Real-Injurien können nur im Wege des Civilprozesses verfolgt werden.

Lokales.

Personal-Veränderungen bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht von Oberschlesien.

Ernannt:

Der Auskultator Eckehde zum Oberlandesgerichts-Referendarius.

Die Verwaltung des Amtes als Kreis-Justiz-Rath Falkenberger Kreises ist einstweilen dem Kreis-Justiz-Rath Hilse zu Grottkau übertragen worden.

Versetzt:

Der Kammergerichts-Assessor Koch zu Berlin und

Der Referendarius Babel zu Breslau an das Oberlandesgericht in Ratibor.

Ausgeschieden als Referendarius:

Der Justiziarius Elsner.

Pensionirt:

Der Inquisitoriats-Gefangen- und Krankenwärter Schmitz zu Neisse.

Nachweisung der erwählten, bestätigten und vereideten Schiedsmänner.

Gemeindeschreiber Franz Habernoll zu Sohrau für Klischczow, Kreis Rybnik.

Nachweis.

Im Monat Dezember v. J. fand auf der Wilhelms-Bahn folgende Frequenz statt.

Es wurden befördert:

5189 Personen für . .	2857 Rtlr.	1 Sgr.	= Pf.
Gepäck für	217 —	19 —	2 —
Hunde für	3 —	27 —	6 —
Pferde und andere Thiere für	145 —	= —	= —
Equipagen für	121 —	10 —	= —
25160 Ctr. Fracht für .	3156 —	8 —	2 —
Gesammt-Einnahme .	6501 Rtlr.	5 Sgr.	10 Pf.

Verlag und Redaction:
August Kessler.

Druck von Bögner's Erben.

Allgemeiner Anzeiger.

Todes-Anzeige.

Heute früh um 4 Uhr entriß uns der unerbittliche Tod unsern heißgeliebten Sohn Friedrich Wilhelm Heinrich an der häutigen Bräune.

Wir bitten: unseren gerechten Schmerz durch stille Theilnahme zu ehren.

Ratibor den 9. Januar 1849.

Julie Stiller, geb. Großmann.
Stiller, Justiz-Rath.

Versammlung der Stadtverordneten,

Freitag den 12. d. M. N. Mtg. 2 Uhr.

Berathungsgegenstände:

1) Feststellung des Kämmerei- und der Instituten-Verwaltungsetats für das Jahr 1849.
2) Wahl einer Kommission zur Anfertigung der Bürgerwehr-Dienstlisten.
3) Wahl einer Kommission zur Prüfung der Urwählerlisten für die erste Kammer.
4) Robotablösungsangelegenheit.
5) Zuschuß zum Bäckerbank-Ablösungsfonds.
6) Mehrere Mittheilungen.

Kern, Sadtv. Vorst.

Zum

Wurstessen

Sonnabend den 13. d. M. ladet ergebenst ein

Baszek,
Gastwirth im grünen Kranz.

Ratibor den 9. Januar 1849.

Donnerstag den 11. Januar

Erstes Abonnement - Concert

Anfang 7 Uhr.

Reitpferd-Verkauf!

Von zwei jungen, fehlerfreien, gut gerittenen, militairfrommen Pferden, soll eines, nach der Wahl der hierauf Reflektirenden, verkauft werden. — Der Verkäufer ist in der Expedition d. Bl. zu erfragen! —

In meinem Hause ist eine Wohnung von 3 Stuben nebst Zubehör **zu vermiethen** und vom 1. April 1849 ab zu beziehen.

Ratibor den 5. Januar 1849.

Stiller,
Justiz-Rath.

Auf der langen Straße № 34 ist zu Ostern das **Verkaufsgewölbe** nebst der dazu gehörigen Wohnung, Keller, Boden, Remise 2c. zu vermiethen. Näheres ist bei mir zu erfragen.

Simon, Thierarzt.

Einem geehrten Publikum beehre ich mich, ganz ergebenst anzuzeigen: daß ich **Clavier-Unterricht** ertheilen will.

Reflektirende Familien werden das Nähere bei mir erfahren. Ich wohne am Neuen Thore im Knietz'schen Gartenhause

Robert Zingl.

Bekanntmachung.

Nachdem gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Stammlisten der hiesigen städtischen Bürgerwehrmänner festgestellt worden sind; so soll jetzt gemäß § 15 u. 18 des Bürgerwehrgesetzes die 2te Dienstliste der Hülfswehr ausgezogen werden. Diejenigen, welche gemäß § 18 l. c. sich zu dem Verlangen für berechtigt halten, nur in diese 2te Liste aufgenommen zu werden, wollen dies unter Angabe der Gründe binnen 8 Tagen schriftlich bei uns anzeigen.

Ratibor den 8. Januar 1849.

Der Magistrat.

Denkmünze
zur
Erinnerung
an
den zu Frankfurt am Main ermordeten

Fürsten Felix v. Lichnowsky.

Preis: 6¼ Sgr.

Denkmünze
zur
Erinnerung
an
den zu Frankfurt am Main ermordeten

General H. A. E. v. Auerswald.

Preis: 6¼ Sgr.

Zu haben in der Buchhandlung von
August Keßler in Ratibor.

Zur Beachtung.

Die früher **Siegenhirt'sche Lesebibliothek** ist durch richterlichen Spruch in den Besitz des Herrn Lieutenant Lucas übergegangen und werden alle diejenigen, welche noch im Besitze von Büchern dieser Bibliothek sind, hierdurch aufgefordert, solche in der Buchhandlung des Herrn **Robert Jacobsohn**, Oderstraße gegen Quittung abzugeben. Ratibor den 3. Januar 1849.

Buchhandlung August Keßler in Ratibor.

Pariser

Damenkleider - Magazin.

Das Pariser Damenkleider-Magazin erscheint jährlich zwölfmal. — Jede Monatslieferung enthält einen Bogen Text nebst einem Bogen Patronen in natürlicher Größe von Kleidern, Mänteln, Mantillen, Hüten, Chemisetten, Häkel- und Stick-Arbeiten, Tapisserie- und Tamburin-Mustern u. s. w. — Außerdem werden jährlich vier außerordentliche Muster-Beilagen geliefert. Der Preis für Ein Vierteljahr beträgt nur 8 Sgr.

In **Ratibor** zu beziehen durch

die Buchhandlung von August Keßler.

Allgemeine

Muster-Zeitung.

Album für weibliche Arbeiten und Moden.

Die Muster-Zeitung erscheint monatlich zweimal; jede Nummer besteht aus einem Bogen Text, zu welchem abwechselnd entweder ein ganzer Bogen Muster, oder ein halber Bogen Muster und ein Modenbild gegeben werden. — Preis für das Vierteljahr 15 Sgr.

In **Ratibor** zu beziehen durch

die Buchhandlung von August Kessler.